

selbst. Es ist das Strafverfahren eines sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern, eine Form staatlicher Leitungstätigkeit. Sein Klassencharakter, sein konsequenter Demokratismus und sozialistischer Humanismus kommen insbesondere in folgendem zum Ausdruck:

- a) Das Strafverfahren der DDR dient der gerechten Anwendung des Strafrechts und damit dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und jedes Bürgers in der DDR vor kriminellen Handlungen, der Vorbeugung von Straftaten und der Erziehung des Straftäters. Damit trägt das Strafverfahren zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in der DDR bei.
- b) Es sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird.
- c) Das Strafverfahren dient der allseitigen Aufklärung der Straftaten, der Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter strikter Achtung der Würde der Bürger.
- d) Es gewährleistet die unmittelbare Mitwirkung der Bürger am Verfahren und bei seiner Auswertung. Es fördert die Verbundenheit der Bürger zu den Organen des sozialistischen Staates und ermöglicht die gesellschaftliche Kontrolle der Strafrechtsprechung durch die Öffentlichkeit.
- e) Es trägt mit seinen Maßnahmen zur Beseitigung der im Verfahren festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, zur Vorbeugung der Kriminalität bei (§§ 1, 2 StPO).

Damit stimmt das Strafverfahren in seinem Wesen und in seiner inhaltlichen Gestaltung mit dem Strafrecht, seinen Grundsätzen, dem Wesen seiner Tatbestände und Sanktionen sowie dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überein.

Diese Übereinstimmung ist gesellschaftlich notwendig. Darauf hat Karl Marx in seiner Arbeit „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ ausdrücklich hingewiesen: „... das *materielle Recht hat seine notwendige, eingeborne Prozeß form* ... Der Prozeß und das Recht sind so wenig gleichgültig gegeneinander, als etwa die Formen der Pflanzen und Tiere gleichgültig sind gegen das Fleisch und das Blut der Tiere. Es muß *ein Geist* sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die *Lebensart des Gesetzes*, also die Erscheinung seines innern Lebens.“<sup>2</sup>

Wenn diese dienende Funktion des Strafverfahrens gegenüber dem Strafrecht hervorgehoben wird, so mindert das keineswegs die Bedeutung des Strafverfahrensrechts. Denn damit wird zugleich betont, daß das Strafverfahren keine inhaltsleere Prozeßform darstellt, die nach Zweckmäßigkeit so oder anders gestaltet werden könnte. Karl Marx bringt diesen Gedanken in der gleichen Arbeit zum Ausdruck: „Wenn der Prozeß nichts als eine gehaltlose Form ist, so hat solche formale Lapalalie keinen selbständigen Wert.“<sup>3</sup>

<sup>2</sup> K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 145.

<sup>3</sup> ebenda